



The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG

Unterlage 7

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser
für die Versorgung der Betriebe
mit Wasser in Trinkwasserqualität
gemäß §§ 8-10 WHG**

**Fachbeitrag Artenschutz –
Artenschutzrechtliche Prüfung**



Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück
Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme
von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe
mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß §§ 8–10 WHG**

Fachbeitrag Artenschutz – Artenschutzrechtliche Prüfung

Antragsteller Fa. The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG
Hauptstraße 2
49638 Nortrup

Verfasser LandPlan OS GmbH
Lengericher Landstraße 19a
49078 Osnabrück
Fon: 0541.42929
Fax: 0541.47820
info@landplan-os.de
www.landplan-os.de

Bearbeiter/in B. Pfitzner M. Sc. Ökologie
E. Willenbrink, Dipl.-Ing. Landespflege

August 2021

	Seite
1 Einleitung	4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung	4
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	4
2.2.1 Zugriffsverbote	5
2.2.2 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	5
2.2.3 Risikomanagement.....	6
2.3 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit	6
2.4 Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren	6
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	7
3.1 Förderbedingte Grundwasserabsenkung.....	9
3.2 Mögliche Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens	10
4 Festlegung des Untersuchungsraumes.....	11
5 Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	12
6 Vorprüfung	14
6.1 Auswahl der nach § 44 BNatSchG prüfrelevanten Arten	14
6.2 Relevanzprüfung	14
6.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	19
7 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	20
8 Zusammenfassung	21
9 Quellen-/Literaturverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rohwasserförderung der Fa. TFB Nortrup in den Jahren 2000 – 2020	8
Abb. 2: Übersichtskarte	9
Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wesentliche mögliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens sowie potenzielle Auswirkungen.....	11
Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse für die einzelnen Artengruppen/Arten im Untersuchungsraum	15

1 Einleitung

Die Firma The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG (ehemals Fa. Kemper) hat eine Erlaubnis jährlich 1.050.000 m³ Grundwasser für die Produktion von Fleischwaren zu entnehmen. Die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser läuft im Jahr 2022 aus.

Die Firma The Family Butchers (TFB) Nortrup GmbH & Co. KG beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe mit Wasser in Trinkwasserqualität über eine Fördermenge von 750.000 m³/a Wasser beim Landkreis Osnabrück - Fachdienst 7 - Umwelt - Untere Wasserbehörde zu stellen. Zukunftsorientiert wird gegenüber der derzeitigen durchschnittlichen Fördermenge von 358.000 m³/a (Ø 2010-2019) eine um ca. 400.000 m³/a höhere Fördermenge beantragt, da die Fa. TFB Nortrup an diesem Standort in den nächsten Jahren expandieren möchte.

Innerhalb des Wasserrechtsverfahrens muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu erwarten sind. Hierzu wird ein Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt, der in Form einer Potentialanalyse aufgestellt wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) soll geprüft werden, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten können.

Tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ein, wird in einem weiteren Schritt die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG untersucht.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Die ASP sollte nach Möglichkeit mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Bei der ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Tierarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

2.2.1 Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, die Pflanzen selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Soweit erforderlich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Störungen im Sinne § 44 Abs.1 Nr. 2 sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

2.2.2 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als bei der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist darüber hinaus die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ statthaft. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von

Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Alle Flächen- und Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatanforderungen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

2.2.3 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben ohne eine spezielle Ausnahmegeheimung zulässig.

2.3 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in Kap. 2.2.1 genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn es liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Kap.2.4 vor.

2.4 Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) durchgeführt werden. Diese Kompensatorischen Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“. Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.

Die Kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener Populationen zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Sie müssen nicht in direkter funktionaler Verbindung zur betroffenen Lebensstätte stehen.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, sollte ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement).

Sofern sich mit Hilfe der Kompensatorischen Maßnahmen bzw. des Risikomanagements der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die Fa. TFB Nortrup hat eine Erlaubnis jährlich 1.050.000 m³ Grundwasser für die Produktion von Fleischwaren zu entnehmen. Die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser läuft im Jahr 2022 aus. In den Jahren von 2010 bis 2019 förderte die Fa. TFB Nortrup zwischen 290.000 und 430.000 m³ Grundwasser pro Jahr. In diesem Zeitraum betrug die durchschnittliche Fördermenge 358.000 m³/a (s. Abb. 1).

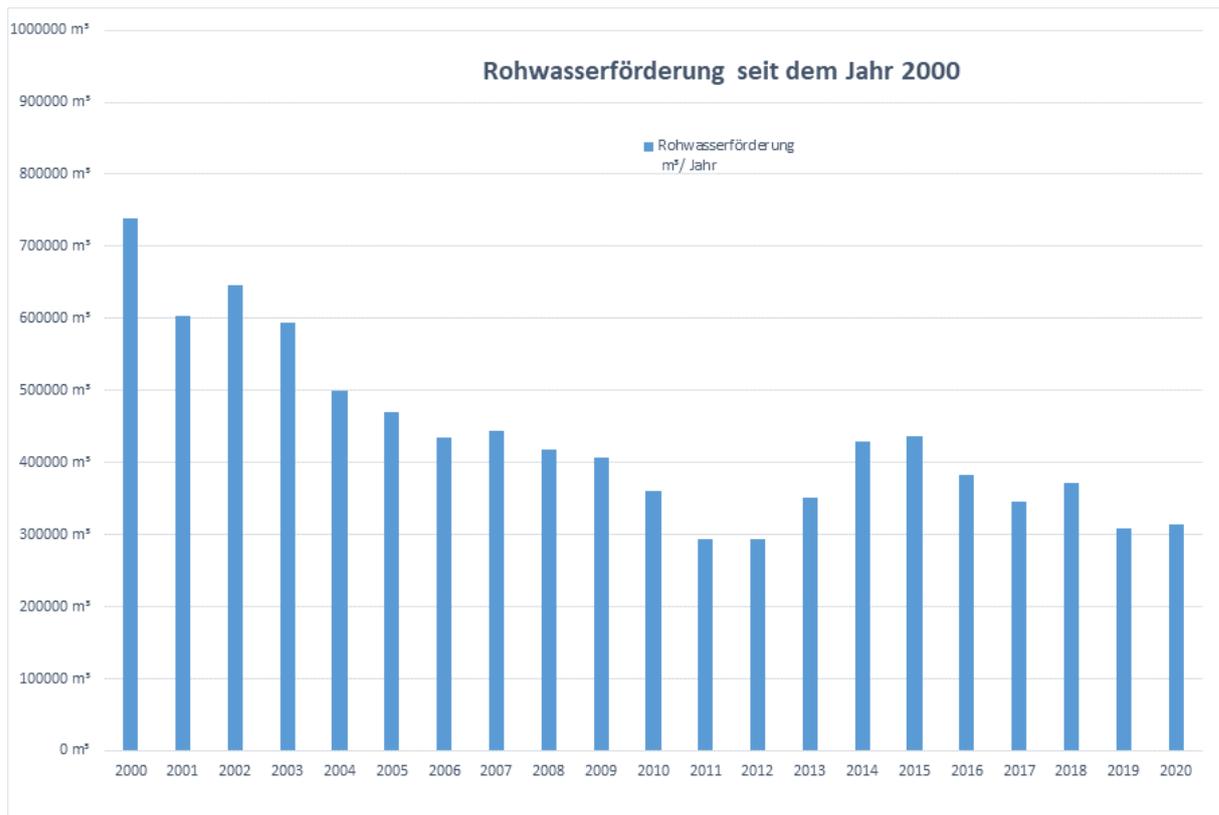


Abb. 1: Rohwasserförderung der Fa. TFB Nortrup in den Jahren 2000 – 2020

Die Fa. TFB Nortrup beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe mit Wasser in Trinkwasserqualität über eine Fördermenge von 750.000 m³/a Wasser zu stellen. Zukunftsorientiert wird gegenüber der derzeitigen Förderung eine um ca. 400.000 m³/a höhere Fördermenge beantragt, da die Fa. TFB Nortrup an diesem Standort in den nächsten Jahren expandieren möchte.

Die Grundwasserentnahme soll über drei bereits bestehende Brunnen (Br. 1, Br. 11 und Br. 12) erfolgen, die auf dem Betriebsgelände der Fa. TFB Nortrup angeordnet sind. Bauliche Maßnahmen an den Förderbrunnen oder Wasserleitungen sind nicht vorgesehen (s. Abb. 1).

Die Fa. Delkeskamp, die Verpackungen produziert und auch in Nortrup an der Hauptstraße ansässig ist, hat eine unbefristete Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 750.000 m³. Derzeit fördert die Fa. Delkeskamp jährlich 750.000 m³ (Ø 2010-2019) Wasser. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Brunnen von Fa. TFB Nortrup und Fa. Delkeskamp überschneiden sich die Einwirkungsbereiche der Grundwasserentnahme der beiden Firmen.

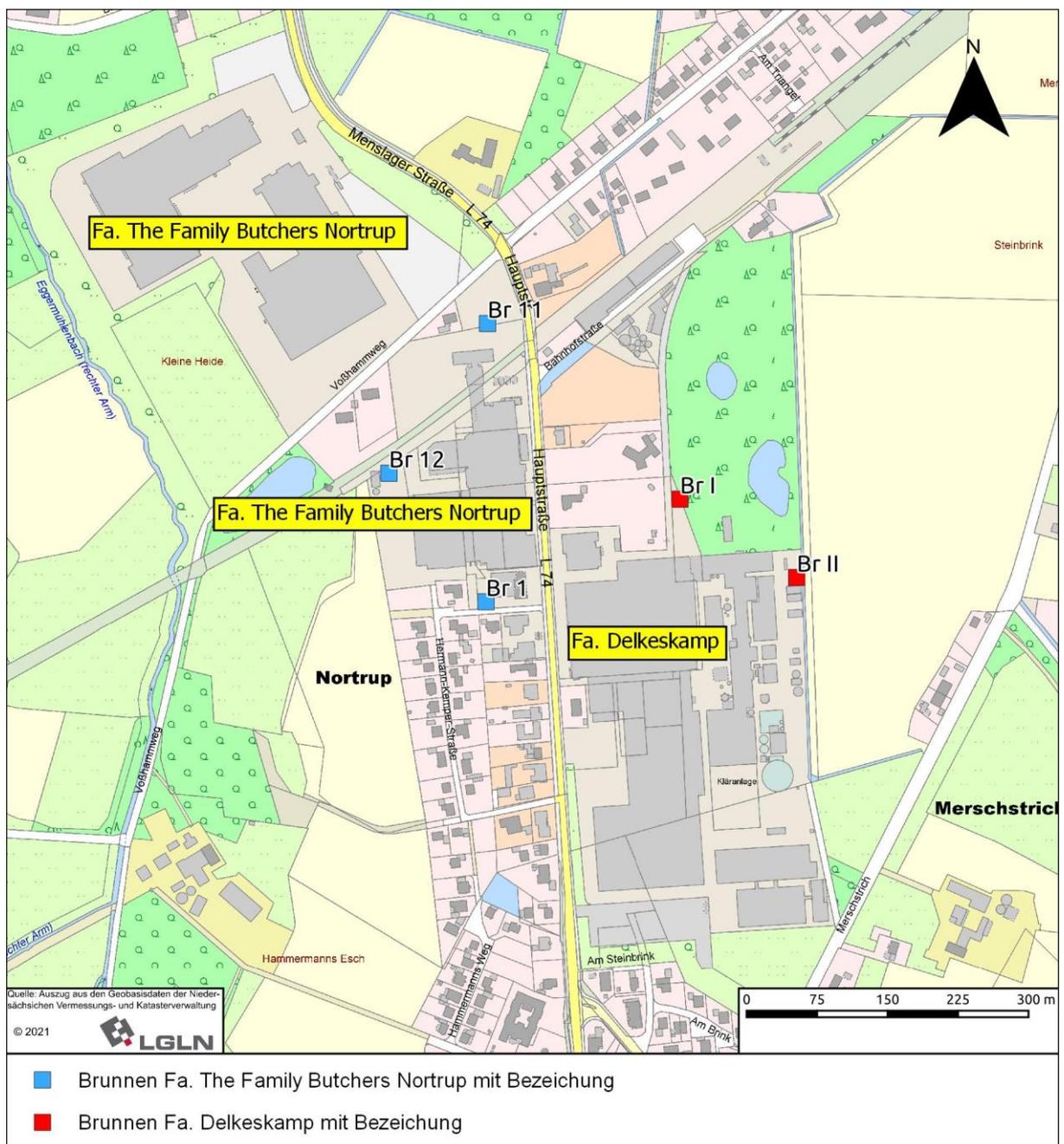


Abb. 2: Übersichtskarte

3.1 Förderbedingte Grundwasserabsenkung

Im hydrogeologischen Gutachten (Unterlage 2) kommt das Büro HYDROGEOLOGIE GBR zu folgender Aussage hinsichtlich der förderbedingten Grundwasserabsenkung:

„Die förderbedingte GwAbsenkung im oberen Entnahmestockwerk durch die Brunnen der Fa. TFB Nortrup in Höhe der Antragsmenge (750.000 m³/a) – bezogen auf einen Zustand ohne Förderung der Fa. TFB Nortrup - kann aus den Loggerdaten der GwMessstellen mit hoher Genauigkeit konstruiert werden (Grenzlinie: 0,25- m- Absenkungsgleiche). Ausgewertet wurden in erster Linie die Aufzeichnungen während des Pumpversuches im Dez. 2018 und starke

Förderschwankungen in der Folgezeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Absenkung von der Absenkung durch die Förderung der Fa. Delkeskamp mit analoger Geometrie unterlagert wird (rd. 750.000 m³/a). Die Absenkung ist annähernd radialsymmetrisch ausgebildet; der Durchmesser bezogen auf die 0,25-m-Absenkungsgleiche beträgt max. rd. 1,6 km. Im Bereich des Werksgeländes beträgt die Absenkung rd. 1 – 2 m.

Für den oberflächennahen Bereich lassen sich zumindest im Bereich der GwMessstellen hingegen keine oder nur geringe Absenkungen ableiten. Dies wird auch durch die bodenkundlichen Untersuchungen bestätigt. Maximale Absenkungsbeträge betragen rd. 0,15 m (NULL-Zustand gegen PROGNOSE-Zustand). An der oberflächennah verfilterten GwMessstelle 5-L 204 Nortrup (alt) konnten seit 1968 keine Absenkungen nachgewiesen werden.

Im oberen Entnahmeaquifer liegen an dieser Lokalität aktuell kumulative Absenkungen von rd. 0,5 m vor; in der Vergangenheit waren diese aufgrund der zeitweise deutlich höheren Förderungen beider Firmen deutlich höher. Die auf den Ist-Zustand (358.000 m³/a) bezogene Zusatzabsenkung im oberen Entnahmestockwerk (Fa. TFB Nortrup) ist relativ klein; der max. Durchmesser beträgt rd. 1,2 km und beschränkt sich zum großen Teil auf das Gelände der beiden Firmen. Ergänzend zu den vorgenannten Konstruktionen wurde unter dem Aspekt einer kumulativen Betrachtung der GwAbsenkungen eine Gesamtabenkung bzw. eine Absenkung abschätzend konstruiert, die die Überlagerung der Einzelförderungen der Firmen TFB Nortrup und Delkeskamp zur Grundlage hat. Die Gesamtförderung beträgt dabei umgerechnet rd. 750.000 m³/a (Fa. TFB Nortrup) + umgerechnet rd. 750.000 m³/a (Fa. Delkeskamp) = umgerechnet rd. 1,5 Mio. m³/a. Bezug ist ein Zustand ohne Förderung. Zur Konstruktion wurde die Absenkung der Fa. TFB Nortrup auf den Förderschwerpunkt der Fa. Delkeskamp übertragen und nach dem Superpositionsprinzip zur Absenkung der Fa. TFB Nortrup addiert (Addition zweier gleicher Absenkungen um die jeweiligen Förderschwerpunkte. Wegen der eingeschränkten Genauigkeit (kein direkter Nachweis durch Messungen) wurde die Grenze durch die 0,25m-Absenkungsgleiche festgelegt. Der mittlere Durchmesser der Gesamtabenkung beträgt rd. 2,4 km; die Absenkungen größer als 1 m beschränken sich im Wesentlichen auf die Werksgelände der beiden Firmen. Die konstruierte Absenkung umgrenzt den potenziellen maximalen Einwirkungsbereich der beiden GwFörderungen auf den oberflächennahen Bereich.“

3.2 Mögliche Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Für das zu Tage fördern des Grundwassers wird die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt. Förderbrunnen, Gebäude oder Leitungen müssen nicht neugebaut oder verlegt werden. Somit sind weder baubedingte noch anlagenbedingte Wirkungen, sondern lediglich die durch die Grundwasserförderung auftretenden betriebsbedingten Wirkungen relevant. Die in Tab. 1 dargestellten Wirkfaktoren können sich auf die zu untersuchenden Tierarten auswirken.

GW-Absenkungen können aquatische Lebewesen beeinträchtigen, aber auch andere Lebewesen die an Fließgewässer gebunden sind. Sinngemäß gilt dies auch für Stillgewässer die verursacht durch Grundwasserabsenkungen trockenfallen können. Zudem können Grundwasserabsenkungen dazu führen, dass sich vor allem Vegetationsbestände (z.B. Waldflächen,

Gebüsche, Wiesen, Röhrichte) durch Wassermangel verändern oder negativ beeinträchtigt werden, was sich z.T. erst langfristig auf das Arteninventar von Flora und Fauna auswirkt.

Bei der beantragten Fördermenge der Fa. TFB Nortrup können sich im Zusammenwirken mit der Grundwasserentnahme der Fa. Delkeskamp die in Tab. 1 aufgeführten betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben.

Tab. 1: Wesentliche mögliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens sowie potenzielle Auswirkungen

Mögliche Wirkfaktor / Wirkung		Potenzielle Auswirkung
baubedingt		
Durch das Vorhaben entstehen keine baubedingten Wirkfaktoren		
anlagebedingt		
Durch das Vorhaben entstehen keine anlagebedingte Wirkfaktoren		
betriebsbedingt		
Veränderungen der hydrologischen und -dynamischen Verhältnisse	Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, Veränderung der Grundwasserfließrichtung v.a. im Abstrombereich der Entnahmestellen, Reduktion des Abflusses von Fließgewässern Verringerung des Wasserstandes von Stillgewässern Änderung des Bodenwasserhaushaltes	Bodensetzungen durch Absenkung des oberflächennahen Grundwassers Veränderung der Lebensraumfunktion von Böden Veränderung von Vegetationsbeständen und Biotopen Verlust spezieller und seltener Standortverhältnisse (z.B. sehr nasser Standort) Veränderung aquatischer/ amphibischer Lebensräume Veränderung von Lebensvorgängen von Pflanzen und Tieren

4 Festlegung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (UR) erfolgte auf Grundlage der geohydraulischen Konstruktion bzw. Berechnung der 0,25 m Absenkungslinie im Entnahmeaquifer (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand, kumulativ). Dieser Bereich inkl. eines 200 m breiten Sicherheitssaumes wird im Rahmen dieses Fachbeitrages betrachtet. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich vom westlichen Arm des Eggermühlenbaches bis zum Reitbach und vom Gewerbegebiet „Im Kollrieden“ bis zur Menslager Straße / Vosskamp (s. Abb. 3).

Innerhalb dieses Untersuchungsraumes wurde im Jahr 2019 eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS O. V. (2016) durchgeführt, um grundwasserempfindliche Biotope zu ermitteln und um anschließend die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Fauna bewerten zu können. (s. Unterlage 4, UVP-Bericht und Anlage 4.3, Bestands- und Bewertungskarte – Biotoptypen).

Die Einstufung der Biotoptypen nach ihrer Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandabsenkungen erfolgte abschließend nach DRACHENFELS O. v. (2019) (s. Unterlage 8, Fachbeitrag grundwasserabhängige Landökosysteme/Biotope).

5 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das UR gehört zu der naturräumlichen Region „Bersenbrücker Land“ und liegt im Quakenbrücker Becken in der Untereinheit „Artland“. Das Artland ist ein grundwassernasses Gebiet innerhalb des Endmoränenbogens der Dammer- und Bippener Berge, das von zahllosen Wasserläufen, die zur Hase hin entwässern, durchströmt wird. Häufige Überschwemmungen des Gebietes durch die Hase und ihrer Nebengewässer haben die Ablagerungen von lößreichen Schwemmmaterial zur Folge, wodurch an vielen Stellen lehmige bis tonige Grundwassergleye und Aueböden entstanden sind, die überwiegend als Grünland genutzt werden. Die natürliche Vegetation sind feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbruchwälder.

Der Untersuchungsraum ist ein fast ebenes Gelände mit einem geringen Höhenunterschied und liegt bei rd. 30 m ü. NN. Die Eschböden liegen oft bis zu 1,5 m erhöht über dem angrenzenden Gelände.

Im Zentrum des UR liegt die Ortschaft Nortrup, die bis zum südlichen Rand des UR reicht. Ebenfalls im zentralen Bereich des UR ist das Industriegebiet "Kleine Heide" ausgewiesen mit den zwei Werken der Fa. TFB Nortrup. Östlich der Hauptstraße (L 74), die in Nord-Südrichtung durch die Ortschaft verläuft, liegt die Firma Delkeskamp. Im Norden und Osten sind einige vereinzelte Wohnhäuser und landwirtschaftliche Betriebe zu finden. Der Norden, Osten und Westen werden durch landwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet. Im westlichen und nördlichen Teil des UR hat sich eine vielfältige und strukturreiche Kulturlandschaft mit heckenreichen Grünlandflächen sowie naturnahen Bruchwäldern und Fließgewässern erhalten können. Der Ostteil wiederum ist weiträumiger strukturiert, da hier großflächige Ackernutzung sowie geringe Grünlandanteile das Landschaftsbild prägen.

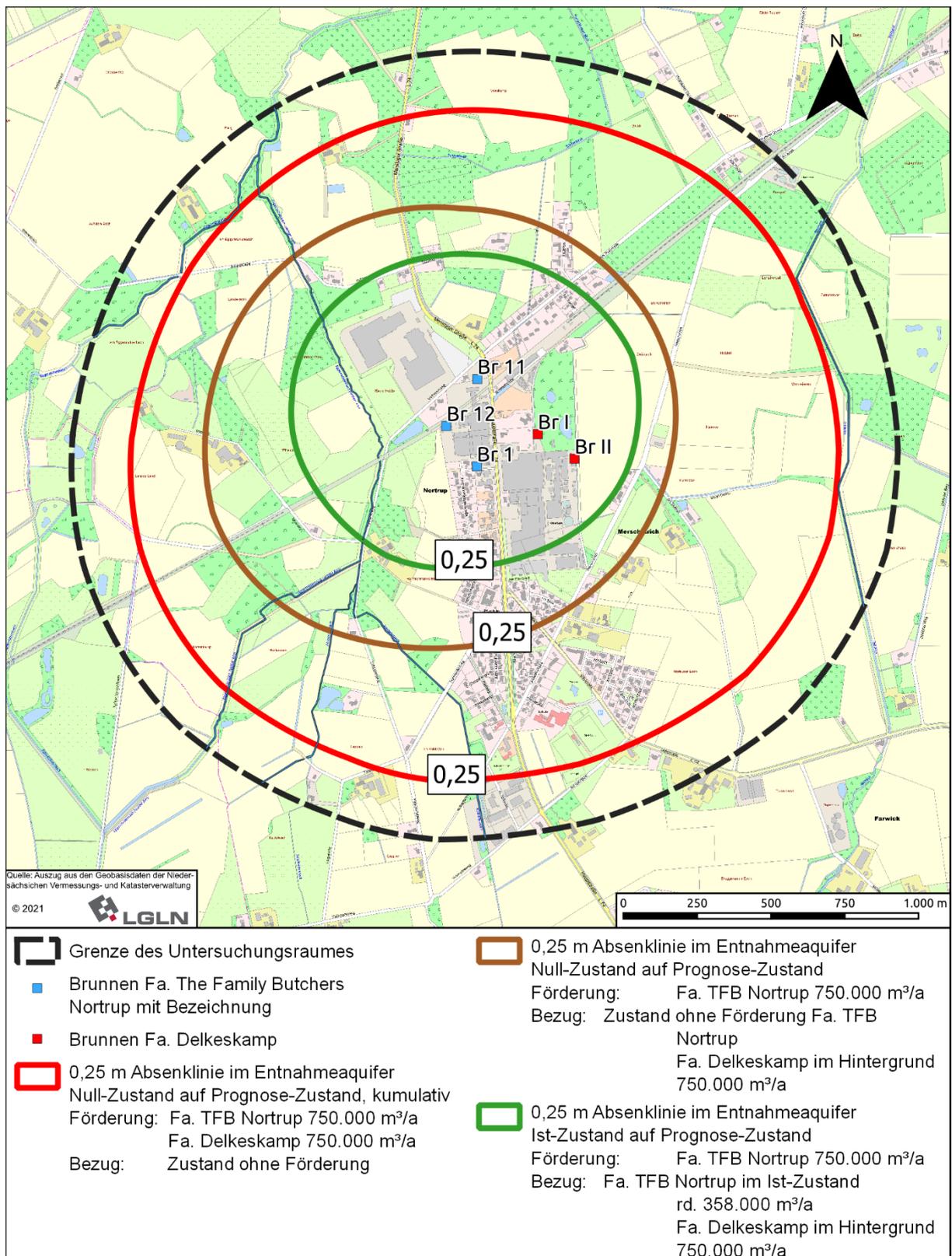


Abb. 3: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

6 Vorprüfung

6.1 Auswahl der nach § 44 BNatSchG prüfrelevanten Arten

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 230 streng geschützte Arten und etwa 800 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT, R., 2015), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b, LOUIS, W., 2012).

Entscheidend für die artenschutzrechtlichen Folgen des Vorhabens sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Die Grundlage für eine Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, bilden neben der Biotopkartierung im Wesentlichen folgende Publikationen und Datenquellen:

- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (THEUNERT, R., 2015),
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007),
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN 2011),
- Datenabfrage bei den zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Gemeinde Nortrup, NLWKN) und Institutionen (Umweltforum) zur Kenntnis von streng und besonders geschützten Arten,
- Auswertung der faunistischen Daten der Gemeinde Nortrup, die im Rahmen des Projektes „Umlegung des östlichen Armes des Eggermühlenbaches“ erhoben wurden,
- Auswertung der potenziell durch das Vorhaben gefährdeten grundwasserstandempfindlichen Biotope.

6.2 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird auf Grundlage der Datenrecherche ermittelt, für welche Tiergruppen ein Vorkommen im Untersuchungsraum (Wirkraum des Vorhabens) besteht. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum aufgrund des Verbreitungsareals der Arten und der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ermittelt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Arten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ getroffen. Insbesondere werden hierbei die grundwasserstandsempfindlichen Biotoptypen berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung (Relevanzprüfung), bei welchen Arten durch das Vorhaben eine verbotstatbeständige Betroffenheit möglich bzw. nicht vollständig auszuschließen ist.

Da sich oberflächennah keine oder nur geringe Absenkungen (bis max. 15 cm) bei einem Betrachtungsszenario von NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand ableiten lassen, sind keine relevanten Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Biotope zu erwarten. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013).

Tab. 2: Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse für die einzelnen Artengruppen/Arten im Untersuchungsraum

Artengruppe / Arten	Relevanz des Untersuchungsraumes (UR), potenzielles Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit
Säugetiere - Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Franzenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.	Quartierstrukturen (Gebäude, Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion) für gebäude- oder baumbewohnende Fledermausarten sind im Untersuchungsraum vorhanden. Ein Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da sich oberflächennah keine oder nur geringe Absenkungen bis max. 15 cm ableiten lassen und dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Baumbestände zu erwarten sind. Keine Prüfrelevanz
Sonstige Säugetiere		
Zwergwal, Seiwal, Finnwal, Wisent, Wolf, Biber, Feldhamster, Weißwal, Gewöhnlicher Delphin, Wildkatze, Gewöhnlicher Grindwal, Entenwal, Weißseitendelfin, Weißschnauzendelfin, Fischotter, Luchs, Buckelwal, Haselmaus, Europäischer Nerz, Schwertwal, Schweinswal, Pottwal, Großer Tümmler, Braunbär	Das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere ist aufgrund ihres Verbreitungsareals auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.	Keine Prüfrelevanz
Vögel		
Alle europäischen Vogelarten	Europäischen Vogelarten sind weit verbreitet. Vorkommen im UR können nicht ausgeschlossen werden.	Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, da sich oberflächennah keine oder nur geringe Absenkungen bis max. 15 cm ableiten lassen und dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige Biotope zu erwarten sind. Auch die anderen Biotope werden sich nicht verändern, so dass die Vogellebensräume erhalten bleiben. Keine Prüfrelevanz
Reptilien		
Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse;	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals (Schlingnatter, Sumpf-	Keine Prüfrelevanz

Artengruppe / Arten	Relevanz des Untersuchungsraumes (UR), potenzielles Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit
	schildkröte) auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung (Zauneidechse; es fehlen trockene, offene, besonnte Bereiche) im UR nicht zu erwarten.	
Amphibien		
Kammolch, Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch.	Aktuelle Bestandserfassungen der Amphibien liegen für den westlichen Teil des UR vor. Dort wurden Berg- und Teichmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte nachgewiesen. Sie sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten (Kammolch, Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch) wurden nicht nachgewiesen. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals (Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch), beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung (Moor- und Laubfrosch) im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Vorkommen von Kammolch und kleinem Wasserfrosch können im UR nicht ausgeschlossen werden.	Eine Betroffenheit streng geschützter Amphibienarten ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben, da sich oberflächennah keine oder nur geringe Absenkungen bis max. 15 cm ableiten lassen und dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen für die Gewässer zu erwarten sind. Keine Prüfrelevanz
Fische und Rundmäuler		
Atlantischer Stör, Nordseeschnäpel	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung (keine potenziell geeigneten Gewässer) im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Nachweisliche Vorkommen von FFH-Anhang II Arten gibt es im UR (Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge, Steinbeißer, Bitterling)	Eine Betroffenheit streng geschützter Fische und Rundmäuler ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. Hinsichtlich einer Betroffenheit der Anhang II Arten siehe WRRL-Fachbeitrag Oberflächengewässer (Unterlage 6, LandPlan OS, 2021)
Schmetterlinge		
Malveneule, Moor-Bunteule, Heidekraut-Glattrückeneule, Schwarzer Bär, Pfaffenhütchen-Wellrandspanner, Moorbeeren-Grauspanner, Flechtrindenspanner, Wald-Wiesenvögelchen, Goldruten-Mönch,	Vorkommen von in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Schmetterlingen sind aufgrund	Keine Prüfrelevanz

Artengruppe / Arten	Relevanz des Untersuchungsraumes (UR), potenzielles Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit
<p>Heidekraut-Fleckenspanner, Espen-Buntspanner, Knochs-Mohrenfalter, Weißgraue-Graseule, Hecken-Wollafter, Eichen-Wollafter, Amethysteule, Scheckiger Rindenspanner, Pappelglucke, Gipskraut-Kapseleule, Warneckes Heide-moor-Sonneneule, Kleiner Waldpor-tier, Eisenfarbiger Samtfalter, Hof-dame, Blassgelber Sprenkelspan-ner, Gagelstrauch-Holzeule, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuer-falter, Schwarzfleckiger Ameisen-bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zweifle-ckige Plumpeule, Östlicher Großer Fuchs, Heide-Bürstenspanner, Schwarzer Apollofalter, Rußspin-ner, Weidenglucke, Nachtkerzen-schwärmer, Sandthymian-Klein-spanner, Ginsterheiden-Striemen-spanner, Graubraune Eichenbu-scheule, Sandrasen-Braunstreifen-spanner, Totholzflechtenspanner, Gelber Hermelin</p>	<p>ihres Verbreitungsgebietes und ih- rer Bestandssituation im UR nicht zu erwarten.</p>	
Hautflügler		
	<p>In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.</p>	<p>Keine Prüfrelevanz</p>
Käfer		
<p>Kurzschrüter, Genetzter Puppen-räuber, Grubenlaufkäfer, Heldbock, Deutscher Sandlaufkäfer, Breitrand, Veränderlicher Edelscharrkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauch-käfer, Mattschwarzer Maiwurmkä-fer, Großer Wespenbock, Panzer Wespenbock, Südlicher Walzen-halsbock, Großer Goldkäfer, Pur-purbock, Eremit</p>	<p>Vorkommen streng geschützter Ar- ten sind aufgrund ihres Verbrei- tungsareals auszuschließen bezie- hungsweise aufgrund der Habitat- ausstattung (Eremit; fehlendes stark dimensioniertes Totholz) im UR nicht zu erwarten.</p>	<p>Keine Prüfrelevanz</p>
Libellen		
<p>Hochmoor-Mosaikjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Scharlachlibelle, Hauben-Azurjungfer, Helm-Azur-jungfer, Vogel-Azurjungfer, Asiati-sche Keiljungfer, Östliche Moos-jungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Zwerglibelle, Grüne Flussjungfer, Alpen-Sma-ragdlibelle, Sibirische Winterlibelle</p>	<p>Aktuelle Bestandserfassungen der Libellen liegen für den westlichen Teil des UR vor. Vorkommen streng geschützter Arten wurden nicht nachgewiesen. Im übrigen UR sind Vorkommen streng geschützter Ar- ten aufgrund ihres Verbreitungsare- als auszuschließen beziehungs-</p>	<p>Keine Prüfrelevanz</p>

Artengruppe / Arten	Relevanz des Untersuchungsraumes (UR), potenzielles Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit
	weise aufgrund der Habitatausstattung (keine potenziell geeigneten Lebensräume: z.B. moorige Gewässer, Gräben mit wintergrünen Wasserpflanzen, größere Fließgewässer) im UR nicht zu erwarten.	
Echte Netzflügler		
	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Keine Prüfrelevanz
Springeschrecken		
Heideschrecke	Ein Vorkommen der einzigen streng geschützten Art (Heideschrecke) ist aufgrund ihres Verbreitungsareals im UR auszuschließen.	Keine Prüfrelevanz
Webspinnen		
Sand-Wolfsspinne, Gerandete Wasserspinne, Goldaugen-Springspinne	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals im UR auszuschließen.	Keine Prüfrelevanz
Krebse		
Sommer-Feenkrebs, Frühlings-Feenkrebs, Edelkrebs	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung (aktuell aufgrund der Krebspest nur wenige Populationen in isolierten Fließgewässerabschnitten und Stillgewässern) im UR nicht zu erwarten.	Keine Prüfrelevanz
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke, Flussperlmuschel, abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung (keine potenziell geeigneten Gewässer: z.B. große Gewässer, Kanäle, saubere, nährstoffreiche Bäche und Flüsse) im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.	Keine Prüfrelevanz
Stachelhäuter		
Sonnenstern	Ein Vorkommen der einzigen streng geschützten Art ist aufgrund ihres Verbreitungsareals (Vorkommen nur an der Küste) im Betrachtungsraum auszuschließen.	Keine Prüfrelevanz
Farn- und Blütenpflanzen		

Artengruppe / Arten	Relevanz des Untersuchungsraumes (UR), potenzielles Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen / Betroffenheit
Kriechender Sellerie, Ästige Mondraute, Vielteilige Mondraute, Einfache Mondraute, Strand-Winde, Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Sumpf-Glanzkraut, Wasser-Lobelie, Froschkraut, Schierling-Wasserfenchel, Kleinblütige Küchenschelle, Frühlings-Küchenschelle, Moltebeere, Moor-Steinbrech, Violette Schwarzwurzel, Vorblattloses Leinkraut, Prächtiger Dünnpfarn	Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals und der durchgeführten Biototypenkartierung im Betrachtungsraum auszuschließen.	Keine Prüfrelevanz
Moose		
	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Keine Prüfrelevanz
Flechten		
	Ein Vorkommen der einzigen streng geschützten Art (Echte Lungenflechte), die seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen wurde ist im UR auszuschließen.	Keine Prüfrelevanz
Pilze		
	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Keine Prüfrelevanz

6.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Für die Arten der betrachteten Artengruppen (Sonstige Säugetiere, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze) ist durch das geplante Vorhaben eine Betroffenheit nicht gegeben, da aufgrund des Verbreitungsareals der Arten und der Habitatausstattung des UR, ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann bzw. nicht erwartet wird.

Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien können im UR nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch das Vorhaben jedoch nicht gegeben, da aufgrund der oberflächennahen, geringen Absenkung des Grundwassers von max. 0,15 m keine erheblichen Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope sowie weiterer Biotope eintreten werden. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (REHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume nicht zu erwarten.

7 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Prüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für diese Arten der anderen betrachteten Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Echte Netzflügler, Springschnecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung, der Vorbelastungen sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Betroffenheit bzw. ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

- Eine Tötung der europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

- Erhebliche Störungen der europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenzerstörung, -beschädigung)

- Eine Beschädigung oder der Verlust von Lebensstätten der untersuchten wertgebenden Arten kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

- Im Untersuchungsraum kommen keine europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

- Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Ausnahmeregelung gem. § 45 BNatSchG

- Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich.

Befreiung von Verbotstatbeständen gem. § 67 BNatSchG

- Eine Befreiung von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Firma The Family Butchers (TFB) Nortrup GmbH & Co. KG beabsichtigt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe mit Wasser in Trinkwasserqualität über eine Fördermenge von 750.000 m³/a Wasser zu stellen. Die bestehende Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser läuft im Jahr 2022 aus.

Die benachbarte Fa. Delkeskamp, die Verpackungen produziert, hat eine unbefristete Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 750.000 m³.

Innerhalb des Wasserrechtsverfahrens muss geprüft werden, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten sind. Hierzu wird ein Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt, der in Form einer Potentialanalyse aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes (UR) erfolgte auf Grundlage der geohydraulischen Konstruktion bzw. Berechnung der 0,25 m Absenkungslinie im Entnahmeaquifer (NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand, kumulativ). Dieser Bereich inkl. eines 200 m breiten Sicherheitssaumes wird im Rahmen dieses Fachbeitrages betrachtet.

Das Büro HYDROGEOLOGIE GBR (2021) kommt im hydrogeologischen Gutachten (Unterlage 2) zu folgender Aussage hinsichtlich der förderbedingten Grundwasserabsenkung: „Für den oberflächennahen Bereich lassen sich zumindest im Bereich der GwMessstellen hingegen keine oder nur geringe Absenkungen ableiten. Dies wird auch durch die bodenkundlichen Untersuchungen bestätigt. Maximale Absenkungsbeträge betragen rd. 0,15 m (Nullzustand gegen Prognose)“.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im UR nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch das Vorhaben jedoch nicht gegeben, da aufgrund der oberflächennahen, geringen Absenkung des Grundwassers von max. 0,15 m bei einem Betrachtungsszenario von NULL-Zustand auf PROGNOSE-Zustand keine erheblichen Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope sowie weiterer Biotope eintreten werden. Erst bei einer Absenkung von ≥ 30 cm ist von einer potenziellen signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme/Biotope auszugehen (KEHBEIN et al., 2013). Aufgrund dieses Sachverhaltes ist auch eine negative Beeinflussung der Tierlebensräume nicht zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung des Vorhabens bei FFH-Anhang IV-Arten oder Europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

9 Quellen-/Literaturverzeichnis

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18.
- GARVE (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen u. Bremen.
- HYDROGEOLOGIE GbR, MEYER, H-P. & BÄRLE, F. (2021): Fa. The Family Butchers Nortrup, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Betriebe mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß §§ 8-10 WHG, Hydrogeologisches Gutachten, Unterlage 2, Oldenburg. [unveröffentlicht]
- KEHBEIN, E., KÖRTJE, C., M., WAGENER, C. (2013): Konzept zur Berücksichtigung direkt grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Umsetzung der EG-WRRL (2. Bewirtschaftungszyklus), Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hrsg.
- LOUIS, H.W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht 34 (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz – Artensteckbriefe, Homepage des NLWKN, Hannover.
- THEUNERT, R., (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Naturschutz Niedersachsen. 28, Nr. 3 (3/08), 69-141 Hannover. Teil B: Wirbellose Tiere. Inform. Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210 Hannover.
- V. DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016; Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1–326, Hannover.
- V. DRACHENFELS, O. (2019): Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste), Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Jg. 32, Heft 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019, Hrsg. NLWKN, Hannover.

Internet

- geoinfo.lkos.de: GIS Server des Landkreises Osnabrück, <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua&language=de>.
- <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>
- NIBIS® Kartenserver: Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- www.umweltkarten-niedersachsen.de: Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN).

Aufgestellt:

Osnabrück, den 12.08.2021



Egbert Willenbrink
LandPlan OS GmbH